

Satzungen des Naturphilosophischen Vereins von Gralsanhängern,
B e r l i n .

§ 1.

Der Verein hat den Zweck, naturphilosophische und naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu pflegen. Hierzu sollen öffentliche Vorträge und sonstige zweckdienliche Veranstaltungen abgehalten werden. Auch soll in Unterrichtskursen für Mitglieder die praktische Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf die einzelnen Lebensformen vorbildlich gezeigt werden.

Der Pflege dieser Erkenntnisse soll die von Abdrushin gelehrte Schöpfungswissenschaft zugrunde gelegt werden, die in seinem Buche: "Im Lichte der Wahrheit, Gralsbotschaft von Abdrushin" grosse Ausgabe - niedergelegt ist.

Der Verein soll auch Geselligkeit in vorbildlich ernster Form pflegen sowie die Unterstützung bedürftiger Mitglieder.

§ 2.

Der Name des Vereins ist:

"Naturphilosophischer Verein von Gralsanhängern",

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein".

§ 3.

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Mitte.

§ 4.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

§ 5.

Der Verein hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder. **O r d e n t l i c h e s** Mitglied kann jeder grossjährige Person werden, welche von Vorstände durch einstimmigen Beschluss aufgenommen wird. Personen zwischen 18 und 21 Jahren können nur ausserordentliche Mitglieder werden ohne Stimmberechtigung.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der laufende Monatsbeitrag noch zu leisten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn ein Fehlen ernster Lebensauffassung eines Mitgliedes sich bemerkbar macht, oder es sonstwie den Interessen des Vereins entgegenhandelt.

§ 6.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von RM. 24.- zu zahlen, der in monatlichen Teilbeträgen von je 2.-RM. monatlich im vorraus zu leisten ist.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Beitrag durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7.

4

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister;

I
I
I

engerer Vorstand

ferner aus zwei Beisitzern, von denen einer als Schriftführer verwendet wird.

Der engere Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB: er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder bestellt. Er ergänzt sich beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Aufnahme eines anderen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, welches vom engeren Vorstand gewählt wird.

Die Bestellung des Vorstandes kann nur widerrufen werden und zwar durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung im Falle des § 27/II BGB.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahre durch den Vorstand einzuberufen, Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sonst erfolgt ihre Einberufung nur im Falle des § 37 BGB auf Antrag von drei Vierteln der gesamten Mitgliederzahl.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Ankündigung im Reichsanzeiger. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem vom Versammlungsleiter bestellten Mitglied schriftlich aufgezeichnet.

§ 9.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Bestimmung des engeren Vorstandes an eine Stiftung, welche die Sicherheit bietet, dass dasselbe im Sinne des Vereinszweckes weiterverwendet wird.

B e r l i n , den 22. August 1932